

Diskussionsrede von Minister Dr. Hilde Benjamin auf dem IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

Genosse Walter Ulbricht hat unseren Staat der Arbeiter und Bauern als einen Staat gekennzeichnet, dessen Wesen entscheidend durch seine demokratische Gesetzlichkeit bestimmt ist. Sie drückt sich aus in der Gesamtheit unserer Rechtsordnung, die von allen Funktionären in Staat und Wirtschaft, in den gesellschaftlichen Organisationen, von jedem Bürger einzuhalten und im Interesse der Werktätigen anzuwenden ist; das bedeutet, daß die Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit keineswegs auf die Organe der Justiz beschränkt ist, sondern das gesamte staatliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche Leben durchziehen muß. Genosse Wyszinski wies jedoch darauf hin, daß den Gerichten als solchen staatlichen Organen, deren Tätigkeit mit den Rechtsinstituten, Regeln, Normen und Gesetzen, mit dem Recht als Ganzem organisch verbunden ist, besondere Bedeutung zukommt. „Das Proletariat“, sagte er, „benötigt das Gericht und das Gesetz.“

Ich möchte daher einiges zu der Frage sagen, inwieweit es unseren Gerichten gelungen ist, als Organe des Arbeiter- und Bauernstaates aktiv bei der Verwirklichung der Interessen der Werktätigen mitzuwirken, warum das nicht im vollen Umfange gelungen ist und wie vorhandene Schwächen überwunden werden können.

In den Eingangsabschnitten des Entwurfs des Statuts unserer Partei wird zu den Errungenschaften, die auf der Grundlage der Bodenreform und der Schaffung des Volkseigentums verwirklicht wurden, auch ausdrücklich die demokratische Justizreform genannt. Demokratische Justizreform, das bedeutet in erster Linie, daß vom Jahre 1945 an systematisch neue Kader von Richtern und Staatsanwälten vor allem aus den Reihen der Werktätigen, die aus den Betrieben kamen, herangebildet wurden. Mit Hilfe dieser neuen Richter wurden die Kriegsverbrecher bestraft, wurde Schiebern und Spekulanten das Handwerk gelegt. Sie stellen heute die überwiegende Mehrheit der Richter und Staatsanwälte dar. Trotzdem müssen wir feststellen, daß es bis in die letzte Zeit hinein Erscheinungen gibt, die beweisen, daß unsere Gerichte noch nicht in vollem Umfange und stets sich als Gerichte unseres Arbeiter- und Bauernstaates bewiesen haben. Worin kommt diese Schwäche zum Ausdruck?

Vor etwa einem Jahr wurden alle Justizorgane, insbesondere die verantwortlichen Genossen, darauf hingewiesen, daß die Handhabung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums eine Entwicklung zeigte, die die Gefahr in sich trug, sich gegen die Interessen der Arbeiter zu richten. Ihr erinnert euch an solche Fälle, die in jedem Bezirk vorkamen, daß Arbeiter, Angestellte wegen der Aneignung geringfügiger Sachen aus dem Bestände des Volkseigentums — einer geringen Zahl von Preßkohlen, einer Handvoll Zigaretten, geringwertigen Holzes aus dem Walde — schwer bestraft wurden. Ihr erinnert euch, daß es bei den Gerichten, bei aller Anerkennung ihrer Leistung bei der Aburteilung der Verbrecher des Juni-Putsches, zu Schwankungen kam — die Rolle, die das berüchtigte Interview Fechners dabei spielte, ist bekannt — und daß es ihnen keineswegs immer gelang, die klare Weisung, ehrliche Arbeiter von Provokateuren zu unterscheiden, zu verwirklichen.

In allen diesen Fällen wies die Partei auf die Fehler hin und half, sie zu überwinden. Insbesondere auf der Grundlage des Beschlusses des 15. Plenums wurde eine

Juristenkonferenz durchgeführt, und von hier aus gab es an vielen Gerichten Diskussionen über die Einhaltung der Gesetzlichkeit und die Überwindung des Formalismus in gerichtlichen Entscheidungen. Aber trotzdem werden noch weiter Fehler ähnlicher Art gemacht. In einer Reihe von Kreisdelegiertenkonferenzen ist über die Arbeit der Gerichte gesprochen und auch Kritik geübt worden, nicht nur in Mühlhausen*), sondern zum Beispiel auch im Kreise Oschatz, wo eine LPG bei der Sicherung ihrer Rechte gegenüber einem ausgeschlossenen Schädling nicht genügend unterstützt worden war.

Wenn man nach den Ursachen dieser Fehler fragt, ergibt sich: Noch nicht alle Genossen Richter haben das Wesen unserer demokratischen Gesetzlichkeit voll begriffen. Sie neigen noch oft dazu, die Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit nur gleichzusetzen mit der genauen, buchstabengetreuen Anwendung des Gesetzes und übersehen, daß Genosse Walter Ulbricht nicht nur ausführte, daß die in unserer demokratischen Rechtsordnung verkörperte Gesetzlichkeit strikt zu wahren ist, sondern daß die Gesetze im Sinne unserer Arbeiter- und Bauernmacht als Ausdruck des Willens der Werktätigen anzuwenden sind. Erst beides zusammen, strikte Befolgung der Gesetze und ihre Anwendung im Interesse der Werktätigen, entspricht dem Wesen der demokratischen Gesetzlichkeit, die eine Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit darstellt. Man kann diese Schwäche abstrakt theoretisch dahin kennzeichnen, daß diese Richter — und Entsprechendes gilt auch für die Staatsanwälte bei der Anklageerhebung — das Gesetz formal und undialektisch handhaben. Wir können aber auch schlicht und einfach sagen, daß sie noch nicht bis zum letzten durchdrungen sind von der Erkenntnis des Staates der Arbeiter und Bauern.

Wie kann das aber eintreten, wenn wir auf der anderen Seite feststellen können, daß der überwiegende Teil unserer Richter und Staatsanwälte Arbeiter sind?

Der Grund liegt vor allem darin, daß die Anleitung unserer Genossen Justizfunktionäre sowohl durch das Justizministerium als auch durch die Generalstaatsanwaltschaft sehr unzureichend ist. Das führte dazu, daß selbst bei politisch qualifizierten Genossen gewisse formalistische Tendenzen in der Gesetzesanwendung und der Anklagepolitik auftraten. Hier ließ die Parteilichkeit in der Rechtsprechung sowie der Anklagepolitik nach, das heißt die richtige Anwendung der Gesetze, im Sinne der Politik von Partei und Regierung.

Diese Schwächen müssen durch eine Qualifizierung der Anleitung rasch beseitigt werden.

Hinzu kommt, daß die juristische Ausbildung noch mit starken formalistischen Schwächen behaftet ist. Die politische Erziehung durch die Parteiorganisationen, insbesondere bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Kreisen, ist, vor allem auf Grund mangelnder Anleitung durch die Kreisleitungen der Partei, nicht stark genug, um diese Schwäche auszugleichen.

Es kommt also in erster Linie auf die ideologische Erziehung in der Justiz an. Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit auf die Parteiorganisationen bei den Gerichten, insbesondere auf die kleinen Parteiorganisationen bei den Kreisgerichten, zu lenken. Hier müssen die Urteile, die von den Richtern gefällt worden sind, bekannt sein, und hier muß die Betriebsparteiorgani-

*) vgl. hierzu das Urteil des Obersten Gerichts vom 29. März 1954 auf S. 242 dieses Heftes.